



Gemarkung Usingen, Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:
 - - - Geltungsbereichsgrenze

BEBAUUNGSPLAN
 SCHLEICHENBACH TEIL 1
 Genehmigt mit Verfügung des Reg. Präsidenten
 vom 1.3.1985 Akz.: V3/34-61d 04/01

Bebauungsplan der Stadt Usingen
Schleichenbach Teil 1
 3. Änderung und Ergänzung

Bearbeitet: Bad Homburg v.d.H. im Juli 1988
 Bauaufsichts- und -planungsamt

Gez. Schweizer.....
 Schweizer
 Baurat

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Der Landrat des Hochtaunuskreises im Auftrag:
 - Katasteramt - Usingen, den 21. Juli 1989... L.S. Gez. Zuber.....

Aufgestellt gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Stadtverordnetenversammlung am 19. Dez. 1988. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. Hauptsatzung der Stadt Usingen bekanntgemacht am 01. Feb. 1989.

Usingen, den 20. Juli 1989... L.S. Gez. Konieczny.....
 1. SR

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen hat in ihrer Sitzung am 19. Dec. 1988 die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Der Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung vom 18. Feb. in der Zeit vom 06. März 1989 bis 07. April 1989 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Usingen, den 20. Juli 1989... L.S. Gez. Konieczny.....
 1. SR

Der Bebauungsplanentwurf wurde gem. § 10 BauGB in der Stadtverordnetenversammlung vom 29. May 1989 als Satzung beschlossen.

Usingen, den 20. Juli 1989... L.S. Gez. Konieczny.....
 1. SR

Das Anzeigeverfahren nach § 11 abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
 L.S. Verfügung vom 01. Nov. 1989

Az. IV/34-61d 04/01 - Usingen 17
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
 Im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde ortsüblich bekanntgemacht am 09. Nov. 1989

Usingen, den 09. Nov. 1989... L.S. Gez. Konieczny.....
 1. SR

Hinweis:
 Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung gem. § 216 BauGB sind unbeachtlich wenn:

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.